

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit einer Weiter- entwicklung der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136c Abs. 1 SGB V

Vom 18. April 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. April 2019 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird zum Zwecke der Umsetzung für das Erfassungsjahr 2020 beauftragt [*Auftragstyp entsprechend Produktkategorie A3*],

- a) die weiteren Qualitätsindikatoren aus den Leistungsbereichen Gynäkologie Mammachirurgie und Geburtshilfe des Verfahrens der externen stationären Qualitätssicherung anhand der Kriterien B bis E des IQTIG-Abschlussberichts „Planungsrelevante Qualitätsindikatoren – Abschlussbericht zur Auswahl und Umsetzung“ vom 31. August 2016 auf ihre Eignung als planungsrelevante Qualitätsindikatoren zu prüfen und geeignete Indikatoren zur Ergänzung der Liste der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren zu den drei Leistungsbereichen zu empfehlen. Dabei sollen die empfohlenen Qualitätsindikatoren möglichst wenige der bekannten wesentlichen negativen Effekte (Risikovermeidung, Indikationsausweitung bzw. Selektion des geringen Risikos, Absicherungsversorgung) aufweisen. Das IQTIG gibt eine Einschätzung hierzu ab.

Die Indikatorensets sollen wesentliche Aspekte der Qualität (z. B. Indikationsqualität, Vermeidung wesentlicher Komplikationen, Erreichung des Behandlungsziels) der jeweiligen Leistung abbilden.

Eine Indexbildung findet nicht statt.

- b) die fachabteilungsbezogenen Leistungen bzw. Leistungsbündel, die den am 15.12.2016 beschlossenen planungsrelevanten Qualitätsindikatoren der Liste gemäß § 136c Abs. 1 SGB V als auch den nach Buchstabe a) identifizierten weiteren planungsrelevanten Qualitätsindikatoren zugrunde liegen, zu identifizieren und in ihrem Fachabteilungsbezug zu beschreiben;
- c) ausschließlich fachwissenschaftliche hergeleitete Maßstäbe und Kriterien zur Bewertung der Indikatorensets nach Buchstabe a) zu empfehlen. Die Maßstäbe und Kriterien müssen den Ländern in der Zusammenschau der Indikatoren für die entsprechenden fachabteilungsbezogenen Leistungen bzw. Leistungsbündel eine fundierte fachliche Grundlage dafür zur Verfügung stellen, eine unzureichende Qualität im erheblichen Maße der von den Indikatoren erfassten Leistungen anhand des jeweiligen Indikatorensets (ohne Indexbildung) beurteilen zu können, und sind so auszugestalten, dass der für die Länder erforderliche fachliche Bewertungsspielraum erhalten bleibt

2. Dabei sind insbesondere folgende Hinweise/Besonderheiten zu beachten:

Die zu entwickelnden Maßstäbe und Kriterien, die Bewertungskategorien zur Qualitätsbeurteilung sowie die Verfahren und Schritte bei der Bewertung, mit denen diese Bewertungskategorien angesteuert werden, sind mit denen anderer datengestützter Qualitätssicherungsverfahren (Zu- und Abschlüsse, Verfahren gemäß QSKH-Richtlinie und DeQS-Richtlinie) sowie vom IQTIG entwickelten oder in Entwicklung befindlichen Konzepten zur differenzierten Qualitätsbeurteilung abzustimmen. Hierbei ist sicher zu stellen, dass sich die Bewertungskategorien und Verfahren zur Bewertung nicht widersprechen, in einem abgestimmten methodischen Gesamtkonzept nebeneinander oder ergänzend verwendet werden können und inhaltsgleiche Kategorien nicht mit unterschiedlichen Begriffen belegt werden.

II. Hintergrund der Beauftragung

Am 17. März 2016 wurde das IQTIG beauftragt, in einem ersten Schritt aus den vorhandenen, gemäß QSKH-RL erhobenen Qualitätsindikatoren zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, Qualitätsindikatoren zu empfehlen, die gemäß § 136c Abs. 1 Satz 1 SGB V als Grundlage für qualitätsorientierte Entscheidungen der Krankenhausplanung geeignet sind. Zudem wurde die Entwicklung eines Verfahrens gemäß § 136c Abs. 2 SGB V zur Übermittlung einrichtungsbezogener Auswertungsergebnisse zu nach § 136c Abs. 1 Satz 1 SGB V beschlossenen planungsrelevanten Qualitätsindikatoren an die für die Krankenhausplanung zuständigen Behörden einschließlich Maßstäben und Kriterien zur Bewertung der Qualitätsergebnisse beauftragt. Die bisher angewandten Maßstäbe und Kriterien erfüllen noch nicht die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung von „in erheblichem Maße unzureichender Qualität“ und die Abbildung der Qualität einer ganzen Fachabteilung.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistungen ist jeweils ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 30. September 2019 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken